

## 13.) M a n d a t,

einige Bestimmungen betreffend, wie es an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen in Ansehung der Dienste und Frohnen, ingleichen der Kost des Zwanggesindes, gehalten werden soll;

vom 16<sup>ten</sup> Februar 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.  
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem Wir, in Berücksichtigung des bei der letzten Landesversammlung ausgesprochenen Wunsches der gesammten Stände, Uns bemogen gefunden haben, die Feier der bisherigen dritten Tage des Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfestes aufzuheben, die Feier der Feste Mariä Reinigung und Heimsuchung, so wie des Michaelstags und des Johannihtags, auf den jedesmal zunächst folgenden Sonntag zu verlegen, und die Tage, auf welche jene Feier zeitlich fiel, nunmehr als Wochen-Werktage zu betrachten sind; so haben Wir jedoch zugleich für nöthig erachtet, darüber, wie es an diesen aufgehobenen, oder verlegten Feiertagen in Ansehung der Dienste und Frohnen, ingleichen der Kost des Zwanggesindes, gehalten werden soll, folgende gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

## 1.

An den vorgedachten aufgehobenen, oder verlegten Feiertagen sind den Untertanen weder herrschaftliche, noch landesherrliche Dienste und Frohnen anzufinnen.

## 2.

Da, wo bisher an jenen Festen dem Zwanggesinde bessere, oder andere Kost, als gewöhnlich, hat gereicht werden müssen, ist solche demselben auch künftighin in derselben Maße, wie bisher, zu verabreichen.